

99001043261000

Anzeige Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/services/99001043261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001043261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Entsorgungsnachweis, Entsorgungsanlage, Privilegierung Entsorgungsfachbetriebszertifizierung Abfallentsorger, Entsorgung ohne Bestätigung, Freistellung von Bestätigungspflicht, Nachweiserklärung, Privilegierter Abfallentsorger, Ausnahme Entsorgungsnachweis, Entsorger, Abfallerzeuger, Privilegierung EMAS-Register, Abfallentsorger, Erzeuger, Nachweis Zulässigkeit

Modul	Sachverhalt
	Abfallentsorgung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (individuell, 001)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	13.07.2023
Fachlich freigegeben durch	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH in Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html
Teaser	Sie können unter bestimmten Voraussetzungen für Ihren Entsorgungsnachweis das privilegierte Verfahren nutzen.
Volltext	<p>Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen.</p> <p>Als abfallerzeugendes Unternehmen, das gefährliche Abfälle erzeugt, müssen Sie und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen und die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente führen.</p> <p>Bereits vor Beginn der Entsorgung müssen Sie als abfallerzeugendes Unternehmen Entsorgungsnachweise führen, um bereits die Zulässigkeit der geplanten Art der Entsorgung nachzuweisen.</p>

Modul

Sachverhalt

Die zuständige Behörde muss die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.

Die Pflicht zur Bestätigung des Entsorgungsnachweises entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dieses gilt für folgende Unternehmen:

- die Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
 - Entsorgungsanlagen, die zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören oder
 - Entsorgungsanlagen, die auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit wurden.

Im privilegierten Verfahren kann mit der Entsorgung unmittelbar nach Übersendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Behörde begonnen werden.

Erforderliche Unterlagen

In elektronischer Form:

- Deckblatt (DEN)
- Verantwortliche Erklärung (VE) des abfallerzeugenden Unternehmens
- Gegebenenfalls inklusive Deklarationsanalyse (DA)
- Annahmeerklärung (AE) des abfallentsorgenden Unternehmens

Voraussetzungen

- Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. Zur qualifizierten Signatur der Formulare sind zudem eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät notwendig.
 - In den Nachweisformularen sind die abfallrechtlichen Betriebsnummern des abfallerzeugenden oder des abfallentsorgenden Unternehmens einzutragen. Wenn diese noch nicht erteilt wurden, sind sie vor Erstellung der Nachweisformulare bei der zuständigen Behörde zu

Modul	Sachverhalt
	<p>beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Abfallentsorgungsunternehmen muss eine der geforderten Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsfachbetrieb • EMAS-Zertifizierung • Freistellung durch die Behörde
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Als abfallerzeugendes Unternehmen erstellen Sie das Deckblatt, die verantwortliche Erklärung gegebenenfalls inklusive der Deklarationsanalyse und senden diese mit Signatur an die entsorgende Stelle. <ul style="list-style-type: none"> • Dort werden die Unterlagen ergänzt und ebenfalls signiert. • Das entsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und an das abfallerzeugende Unternehmen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung.
weiterführende Informationen	https://www.gadsys.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle muss die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis belegt werden. • Hierzu gehört in der Regel auch die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. • Diese Bestätigung entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dies kann genutzt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Entsorgungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert und damit privilegiert ist, • die Entsorgungsanlage zu einem im EMAS-Register

Modul

Sachverhalt

eingetragenen Unternehmen gehört und damit ebenfalls privilegiert behandelt wird oder

- die Entsorgungsanlage auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit wurde.
- In den Fällen der Freistellung oder Privilegierung muss das abfallentsorgende Unternehmen den Entsorgungsnachweis lediglich anzeigen. Hier bedarf es keiner Bestätigung durch die Behörde.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal